

Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt, so hat von Amts wegen, also ohne daß es eines Antrages bedarf, eine Berichtigungsveranlagung zu erfolgen. So kann sich nach einer Umsatzsteuernachschau herausstellen, daß zuviel Umsatzsteuer gezahlt ist, oder bei der Einkommensteuer, daß gewinnmindernde Faktoren von dem Steuerpflichtigen unbeachtet geblieben sind. Damit nun der Inhaber des der Nachschau unterlegenen Betriebes selbst auch zu urteilen vermag, ob ihm nach dem Nachschauergebnis ein Berichtigungsanspruch dieser oder jener Art zu seinen Gunsten zusteht, wird er verlangen können, daß er über das, was der Prüfer über die vorgenommene Nachschau dem Finanzamt berichtet, informiert wird. Nach der

bisherigen Praxis war eine dahingehende Information wohl nicht üblich; aus einem kürzlich erstellten Gutachten des Reichsfinanzhofes kann jedoch der Anspruch des Betriebsinhabers, Kenntnis zu erhalten, geschlossen werden.

Bei der Nachschau kann es sich ferner darum handeln, daß die Verhältnisse von Arbeitnehmern, die im Dienst des Unternehmers stehen oder gestanden haben, aufgeklärt werden. Nicht nur ungünstige Feststellungen bezüglich der Arbeitnehmer, sondern auch günstige sind zu berücksichtigen, so wenn z. B. zuviel Lohnsteuer irrlich einbehalten ist. Hier wird allerdings nur für den veranlagten Arbeitnehmer ein Berichtigungsanspruch geltend gemacht werden können. Für den Nur-Lohnsteuerpflichtigen wäre höchstens im Billigkeitswege Abhilfe möglich. (II/944)

Verschiedenes

Die neuen Uhrenzölle. Die Handelsvertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland werden fortgesetzt. Ihr Ausgang ist noch ungewiß. Wie wir bereits in Nr. 41 der UHRMACHERKUNST kurz berichteten, haben die deutsche und die Schweizer Delegation des Uhrenhandels neue Zollsätze vorgeschlagen. Im folgenden bringen wir einen Vergleich der alten und neuen Sätze.

	Übereinkommen v. 27. Sept. 1932	Gegenwärtige Sätze	Alter Vertrag (abgelaufen am 4. Feb. 1932)
Für 1 Stück RM			
1. Deutscher Zolltarif			
Nr. 929 Taschenuhren, einschließl. Repeater- und Armbanduhren:			
a) mit Gehäusen in Gold oder Platin (Armbanduhr)	2,50	10,—	3,—
(Taschenuhr)		20,—	7,—
b) mit Gehäusen in Silber usw.	1,50	5,—	2,50
c) mit Gehäusen in anderen Metallen	1,40	3,—	1,80
Nr. 930 Gehäuse von Taschenuhren- und Armbanduhren:			
a) in Gold oder Platin (Armbanduhr)	1,35	8,50	1,50
(Taschenuhr)		18,50	5,50
b) in Silber usw. (Armbanduhr)	0,35	3,50	0,75
(Taschenuhr)			1,—
c) in anderem Metall usw.	0,25	1,50	0,25
Nr. 931 Fertige Werke und Rohwerke	1,15	1,50	1,50
2. Schweizer Zolltarif			
Nr. 932 Gehäuse in anderen Metallen	0,25	0,50	—
Nr. 933a Gehäuse in Silber	0,35	0,75	—
Nr. 933b Gehäuse in Plaqué	0,25	1,—	—
Nr. 933c Gehäuse in Gold oder Platin	1,35	2,—	—

Beiderseits sind Schritte unternommen worden, damit der Vertrag Ende Oktober schon in Kraft tritt, wenn dann auch die Hauptverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland nicht zum Abschluß gekommen sind. (VI 1/749)

Bekämpfung der Sonderrabatte. Der Verein des Breslauer Einzelhandels hat schon vor längerer Zeit eine Aktion gegen die Sonderrabatte, die an verschiedene Organisationen von dem Einzelhandel gewährt werden, in die Wege geleitet. Nunmehr sind die Verhandlungen, die der Verein geführt hat, zu einem gewissen Abschluß gelangt. Er hat an die hauptsächlich beteiligten Firmen Breslaus ein Schreiben gerichtet, das für den gesamten deutschen Einzelhandel von Interesse ist. Dem Schreiben entnehmen wir folgende Ausführungen:

„Nach Verhandlungen in sämtlichen Branchen haben wir festgestellt, daß die überwiegende Zahl der in Frage kommenden Detailgeschäfte grundsätzlich für Abschaffung sämtlicher Rabatte an bestimmte Organisationen ist, jedoch ist es als zweckmäßig befunden worden, den gesamten Abbau der Rabatte stufenweise vorzunehmen. Die Beteiligten haben daher beschlossen, sich vorerst auf einen Höchst Rabatt von 2% zu einigen.

Die überwiegende Zahl derjenigen Geschäfte, die für diese Regelung eintreten, hat uns gezeigt, daß die Kaufmannschaft erkannt hat, welche ungeheure Einbuße bei der Preiskalkulation

die Rabatte gerade in der heutigen Zeit der niedrigen Preisstellung bedeuten“).

Wir sehen mit Rücksicht auf diese klare Erkenntnis davon ab, eine konventionelle Bindung von den Beteiligten zu verlangen, da wir erwarten, daß jeder Kaufmann selbst so einsichtig sein wird, im eigenen Interesse dem oben erwähnten Beschluß Folge zu leisten.“ (VI 1/767)

Industrie- und Handelstag zur Regelung des Zugabewesens. Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages beschäftigte sich mit der Verordnung vom 9. März 1932 betreffend die Regelung des Zugabewesens. Es wurde anerkannt, daß diese Verordnung erfreuliche Auswirkungen gehabt habe, aber andererseits festgestellt, daß sie in einigen, und zwar wesentlichen Punkten nicht den erwünschten Erfolg gezeitigt habe. So hätten die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs. 2 der Notverordnung das grundsätzliche Verbot fast wirkungslos gemacht. Insbesondere bedauert der Einzelhandelsausschuß, daß das Zugabeverbot nicht gilt, wenn der die Zugabe Gewährende Barablösung, und zwar in Höhe des Einstandspreises anbiete. Durch diese Bestimmung sei das Zugabewesen, wie zahlreiche Erfahrungen bewiesen hätten, eher gefördert als eingeschränkt worden. Der Ausschuß erachte daher eine baldigste Neuregelung des Zugabewesens für dringend erforderlich und ersucht den Deutschen Industrie- und Handelstag, für eine entsprechende Änderung der Zugabeordnung mit allem Nachdruck einzutreten. (VI 1/772)

Für die Erhaltung der Innungskrankenkassen. Der Reichsverband des deutschen Handwerks nimmt gegenüber den Plänen auf Errichtung sogenannter Einheitskassen eine ablehnende Stellung ein, die er in einer Eingabe an den Reichskanzler begründet:

Wiederholte Äußerungen über die aus Anlaß der Reform der Sozialversicherung geplante Zentralisation in der Krankenversicherung haben im Handwerk die Befürchtung ausgelöst, daß mit diesem Plan eine erhebliche Zurückdrängung, wenn nicht gar eine völlige Beseitigung der Innungskrankenkassen beabsichtigt ist. Wir würden es sehr bedauern, wenn dieser Plan einer bezirklichen Einheitskrankenkasse, wie er seit langem vom Hauptverband deutscher Krankenkassen propagiert wird, Wirklichkeit werden würde. Wir verschließen uns hierbei durchaus nicht dem Gedanken, daß das Primäre in der Krankenversicherung die örtlich begrenzten Orts- oder Landkrankenkassen sein und bleiben müssen, die grundsätzlich die Versicherungsträger für sämtliche Versicherungspflichtigen sind. Daneben haben aber die bestehenden Sonderkrankenkassen, wie die Innungs- und Betriebskrankenkassen, ihre volle Lebensfähigkeit und Berechtigung nachgewiesen. In ihren Leistungen den Ortskrankenkassen ebenbürtig, sind gerade diese Sonderkrankenkassen in erster Linie befähigt, den Grundgedanken der Sozialversicherung, nämlich den Ausgleich der sozialen Spannungen, zu verwirklichen. Selbstverständlich ist das Handwerk bereit, die Pläne der Reichsregierung auf eine stärkere Konzentration in der Krankenversicherung zu unterstützen, wenn diese Pläne nicht auf eine Gefährdung seiner eigenen Krankenkassen abzielen. Auch gegen eine Konzentration seiner Innungskrankenkassen, die ein Verschwinden der noch bestehenden, zum Teil allerdings vorzüglich arbeitenden Zwergkassen bedeuten würde, sträubt sich das Handwerk nicht, wenn ihm gleichzeitig in dem erforderlichen Ausmaß die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Innungskrankenkassen bzw. zur Zusammenlegung bestehender Innungskrankenkassen gegeben wird. Wir

1) Siehe UHRMACHERKUNST 1932, Nr. 41, S. 597: „Soll man Rabatt geben?“